

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen in der Stadt Hennef (Sieg)

am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl der Europäischen Parlaments der Gemeinde für die Wahlbezirke wird **in der Zeit vom 6. Mai bis zum 10. Mai 2019** beim Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg), Wahlamt, Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef, in Zimmer 1.01 oder 1.08 während der Dienststunden:

Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Montag bis Mittwoch 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz entsprechenden Vorschriften eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Europawahl hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, **spätestens am 10. Mai 2019 bis 12:00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg), Wahlamt, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef, in Zimmer: 1.01 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel einzubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung für die Europawahl.**

Die Benachrichtigung enthält auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (Briefwahlantrag) für die Europawahl.

In der Wahlbenachrichtigung, ist der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadt Hennef (Sieg), Wahlamt, Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef, in Zimmer 1.01 oder 1.08 zur Einsichtnahme aus. Das Verzeichnis finden Sie auch unter www.hennef.de.

Wahlberechtigte, die **keine** gelbe Wahlbenachrichtigungskarte erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, **müssen Einspruch** gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlscheine oder Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Europawahl hat, kann an der Wahl im Rhein-Sieg-Kreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen
 - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 Europawahlordnung) **bis zum 5. Mai 2019** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung) **bis zum 10. Mai 2019** versäumt haben,
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der unter Buchstabe a) genannten Fristen entstanden ist,
 - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können mündlich (nicht aber telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, **bis zum Freitag, 24. Mai 2019, 18:00 Uhr,**
- im Fall **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, Sonntag 26. Mai 2019, 15:00 Uhr.**
- Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten **Wahlscheine nicht zugegangen** sind, können bis zum **Tag vor der Wahl, Samstag, 25. Mai 2019, 12:00 Uhr,** neue Wahlscheine beantragen.
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) genannten Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, Sonntag 26. Mai 2019, 15:00 Uhr,** stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss **durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein für die Europawahl erhalten die Wahlberechtigten
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfangnahme der Briefwahlunterlagen durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die Europawahl dort spätestens am Wahltag **Sonntag 26. Mai 2019 bis 18:00 Uhr** eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl ist dem Merkblatt für die Briefwahl, der mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch im Rathaus der Stadt Hennef (Sieg), Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef (Sieg) abgegeben werden.

Hennef (Sieg), den 17.04.2019

gez. Klaus Pipke
Bürgermeister